



Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Aufträgen (Best Execution Policy – BEP)

Ausgabe 05/2024



1 Einleitung

Dieses Dokument beschreibt die von der LGT Bank AG (einschliesslich der LGT Bank AG, Zweigniederlassung Österreich, der LGT Bank AG, Zweigniederlassung Deutschland, der LGT Bank AG, UK Branch, und der LGT Bank AG, Hong Kong Branch) (nachfolgend «Bank» genannt) ergriffenen Massnahmen, um entsprechend den massgeblichen regulatorischen Anforderungen, einschliesslich der Richtlinie 2014/65 (MiFID II) und der Verordnung 600/2014 (MiFIR) der europäischen Finanzmarktregulierung, bei der Ausführung von Kundenaufträgen in *Finanzinstrumenten* das bestmögliche Ergebnis für die Kundinnen und Kunden zu erzielen.

Die Informationen zu den Ausführungsgrundsätzen sind auf die jeweilige Art von *Finanzinstrumenten* zugeschnitten. Eine Liste der Ausführungsplätze und Broker, auf die sich die Bank in Bezug auf die einzelnen Finanzinstrumentarten massgeblich verlässt, sowie die regelmässig veröffentlichten Berichte zur Ausführungsqualität¹ sind unter www.lgt.com/de/publikationen/downloads/ ersichtlich. Diese Liste ist nicht abschliessend und kann sich laufend ändern.

Die *kursiv gesetzten* Begriffe werden in Abschnitt 6 «Definitionen» am Ende dieses Dokuments erläutert.

2 Zusammenfassung

2.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Aufträgen (nachfolgend «BEP» genannt) gelten für Aufträge der Kundin bzw. des Kunden zum Kauf und Verkauf von *Finanzinstrumenten*, die von der Bank entgegengenommen und weitergeleitet oder direkt an einem Ausführungsplatz ausgeführt werden. Sie gelangen im Übrigen auch zur Anwendung, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit der Kundin oder dem Kunden auf Rechnung dieser Kundin bzw. dieses Kunden *Finanzinstrumente* kauft oder verkauft. Die Bank wendet die in dieser Policy definierten Grundsätze für alle Kundinnen und Kunden an, unabhängig von der Einstufung der Kundinnen und Kunden als «Kleinanlegerin oder Kleinanleger» bzw. «professionelle Kundin oder professioneller Kunde». Die BEP gilt für alle Kundenaufträge in *Finanzinstrumenten*. Es ist dabei unerheblich, ob die Bank bei einem Geschäft im Auftrag der Kundin oder des Kunden, als *Riskless Principal* oder als Vertragspartner im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt.

FX/PM-Spot-Geschäfte gelten gemäss MiFID II nicht als *Finanzinstrumente*, weshalb diese Geschäftsart per se nicht unter die vorliegenden Grundsätze fällt. Dennoch sieht sich die LGT Bank AG verpflichtet, auch bei diesen Geschäften faire Preise für ihre Kundinnen und Kunden sicherzustellen. Aus diesem Grund gelten die in Abschnitt 3.4 c), d) und e) definierten Grundsätze sowie der in Abschnitt 4 beschriebene Überwachungsprozess für bestmögliche Ausführungen auch für diese Art von Geschäften.

Die Bank wird bei der Auftragsausführung die für den jeweiligen Ausführungsplatz massgeblichen Gesetze und Vorschriften einhalten. Falls eine Bestimmung der nachstehenden BEP diesen Gesetzen oder Vorschriften widerspricht, ist das entsprechende Gesetz bzw. die entsprechende Vorschrift massgeblich und anzuwenden.

2.2 Auftragsabwicklung

Vergleichbare Aufträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt, sofern die Eigenschaften des Auftrags oder die aktuelle Marktlage dies nicht verhindern oder die Interessen der Kundin bzw. des Kunden ein anderes Verfahren erfordern.

Die Bank ist berechtigt, Kundenaufträge mit eigenen Aufträgen oder Aufträgen anderer Kundinnen und Kunden zusammenzulegen. Eine Zusammenlegung von Aufträgen erfolgt nur, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Zusammenlegung für die Kundin oder den Kunden nachteilig ist. Dennoch lässt sich nicht ausschliessen, dass eine Zusammenlegung im Zusammenhang mit einem spezifischen Auftrag Nachteile für die Kundin oder den Kunden nach sich ziehen kann.

2.3 Relative Bedeutung von Ausführungsfaktoren

Die Bank berücksichtigt folgende Ausführungsfaktoren bei der Ermittlung des bestmöglichen Ergebnisses für ihre Kundinnen und Kunden:

- Preis – Hierbei handelt es sich um den Preis, zu dem ein *Finanzinstrument* gehandelt wird;
- Kosten – Hierzu zählen implizite Kosten wie die möglichen Auswirkungen auf den Markt und explizite externe Kosten (z.B. durch den Ausführungsplatz, Broker oder die Clearingstelle erhobene Gebühren) sowie die von der Bank selbst erhobenen Gebühren;
- Geschwindigkeit – Zeit bis zur vollständigen Ausführung des Kundengeschäfts;
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung – Die Wahrscheinlichkeit, dass die Bank das Kundengeschäft vollumfänglich ausführen und abwickeln kann;
- Volumen – Die Grösse eines für die Kundin oder den Kunden ausgeführten Geschäfts und ihre Auswirkungen auf den Ausführungspreis;
- Eigenschaften des Geschäfts – Hierzu zählen die Art des Geschäfts, das auf Verlangen der Kundin oder des Kunden auszuführen ist, und/oder sämtliche weiteren Erwägungen, die bei der Ausführung des Geschäfts eine Rolle spielen.

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen misst die Bank üblicherweise nur den Faktoren Preis und Kosten Bedeutung bei. Somit fokussieren sich die Ausführungskriterien der Bank in erster Linie auf das Gesamtentgelt, d.h. den bezahlten oder erhaltenen Preis für das *Finanzinstrument* sowie die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten (einschliesslich der Clearing- und Settlement-Kosten sowie anderweitiger Gebühren). Die Bank kann jedoch gegebenenfalls auch andere Faktoren wie Geschwindigkeit, Volumen, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und/oder Abwicklung sowie die Eigenschaften des Geschäfts berücksichtigen, sofern sie dies für angemessen oder notwendig hält. Die relative Gewichtung sonstiger Faktoren kann unterschiedlich ausfallen. Die Bank kann in spezifischen Fällen sonstige Ausführungsfaktoren höher gewichten als den Preis und die Kosten, wenn dies für die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses gemäss den vorliegenden Grundsätzen erforderlich ist. Zudem behält sich die Bank das Recht vor, in die Ausführung von Aufträgen einzugreifen, die sich negativ auf den Markt auswirken können (z. B. Grossaufträge). Weitere Angaben finden Sie in den produktspezifischen Grundsätzen.

¹ Top-5-Ausführungsplätze und Top-5-Broker-Bericht (RTS28)

2.4 Auswahl des besten *Ausführungsplatzes*

Bei der Auswahl des besten *Ausführungsplatzes* verlässt sich die Bank insbesondere auf die von SIX Financial Information bereitgestellten Informationen. Sie kann sich unter Berücksichtigung des Auftragsvolumens, des *Finanzinstruments* und der aktuellen Marktlage bei Auftragseingang allerdings auch für einen anderen als den von SIX Financial Information vorgeschlagenen *Ausführungsplatz* entscheiden, wenn dadurch eine bessere Ausführung für die Kundin oder den Kunden erwartet werden kann. Bei der Übermittlung von Aufträgen an Broker zwecks Ausführung verwendet die Bank auch das von ihren Brokern angebotene *Smart Order Routing (SOR)*. Die Bank kann den Auftrag an einem *RM*, über ein *MTF*, über ein *organisiertes Handelssystem (OTF)* oder über eine organisierte Handelsplattform ausserhalb der Europäischen Union oder ausserhalb eines *Handelsplatzes* (z. B. mit einem *Systematischen Internalisierer*) ausführen. Die Ausführung von Geschäften ausserhalb eines *Handelsplatzes* kann die mit dem Geschäft verbundenen Risiken (namentlich das Gegenparteierrisiko) erhöhen. Dieses Risiko kann für die Kundin oder den Kunden zu einem Verlust führen, wenn die Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

2.5 Übermittlung von Aufträgen an Broker zum Zwecke der Ausführung
Übermittelt die Bank einen Auftrag zur Ausführung an einen Broker, so handelt sie im besten Interesse der Kundin oder des Kunden. Daher wird die Bank diejenigen Broker auswählen, bei denen die Wahrscheinlichkeit am grössten ist, dass sie die bestmöglichen Ergebnisse für ihre Kundinnen und Kunden erzielen. Die Bank bevorzugt insbesondere Broker, die *Smart Order Routing (SOR)* einsetzen. Die ausgewählten Broker müssen über Vorkehrungen zur Auftragsausführung verfügen, welche der Bank die Einhaltung ihrer BEP ermöglichen.

2.6 Geschäfte am *Primärmarkt*

Im Wesentlichen gelten die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Aufträgen auch für Geschäfte wie Neuemissionen an Anleihen oder Aktien sowie die Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen. Aufgrund der Eigenschaften dieser spezifischen Märkte verfügt die Bank jedoch nur über einen begrenzten Ermessensspielraum bei der Festlegung der Parameter zur Ausführung solcher Aufträge. Sofern die Aufträge rechtzeitig bei der entsprechenden Gegenpartei aufgegeben wurden, gilt die bestmögliche Ausführung automatisch als gegeben und erfüllt.

2.7 Spezifische Kundeninstruktionen

Erteilt eine Kundin oder ein Kunde der Bank spezifische Instruktionen zur Ausführung eines Auftrags (z. B., indem sie bzw. er die Bank instruiert, Aufträge an einen bestimmten Broker weiterzuleiten), führt die Bank diese Aufträge gemäss den ihr erteilten spezifischen Instruktionen aus. Die Kundin oder der Kunde nimmt billigend zur Kenntnis, dass diese spezifischen Instruktionen die Bank allenfalls daran hindern, die in der vorliegenden Policy festgelegten Massnahmen zur bestmöglichen Ausführung der betreffenden Aufträge zu ergreifen. Die Pflicht zur bestmöglichen Ausführung in Bezug auf die durch die Kundeninstruktionen gedeckten Auftragsbestandteile gilt als erfüllt, wenn die spezifischen Kundeninstruktionen eingehalten wurden.

3 Produktspezifische Grundsätze

3.1 Börsengehandelte Wertpapiere und Derivate

a Der Begriff «börsengehandelte Wertpapiere und Derivate» umfasst folgende *Finanzinstrumente*: Aktien, Exchange Traded Funds (ETF, börsengehandelte Fonds), börsengehandelte Optionen und Futures sowie Anleihen und strukturierte Produkte, bei denen die Ausführung an einem *Ausführungsplatz* mit einem Auftragsbuchsystem stattfindet.

b Ausführungsstrategie

Die Bank legt die Ausführungsstrategie für einen Auftrag fest, indem sie die durch die Kundin oder den Kunden vorgegebenen Ausführungsparameter (wie die Limite, den *VWAP* [volumengewichteter Durchschnittspreis] oder einen Stop-Loss), das Verhältnis zwischen Transaktionsvolumen und Marktliquidität sowie das *Finanzinstrument* berücksichtigt. Wie in Abschnitt 2.3 angegeben, konzentriert sich die Bank auf die Ausführungsfaktoren Preis und Kosten. Dies bedeutet, dass die Bank einen Kundenauftrag im Verlauf eines gewissen Zeitraums ausführt oder einen Broker mit dessen Ausführung im Verlauf eines gewissen Zeitraums beauftragt, um die Auswirkungen des betreffenden Kundenauftrags auf den Marktpreis möglichst gering zu halten.

Mit der Aufgabe eines Auftrags bei der Bank nimmt die Kundin oder der Kunde billigend zur Kenntnis, dass der betreffende Auftrag auf verschiedenen Wegen ausgeführt werden kann. Es steht der Bank frei, den Auftrag mithilfe einer Strategie oder eines Ansatzes auszuführen, die/der ihrer Ansicht nach im besten Interesse der Kundin

bzw. des Kunden liegt, sofern keine spezifischen Kundeninstruktionen vorliegen. Es gibt jedoch keine Gewähr, dass die von der Bank umgesetzte Ausführungsstrategie zum bestmöglichen Ergebnis führt.

c *Limitaufträge* in Bezug auf Aktien und aktienähnliche Instrumente
Sofern *Limitaufträge* einer Kundin oder eines Kunden für Aktien, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder an einem *Handelsplatz* gehandelt werden, nicht umgehend zu den vorherrschenden Marktbedingungen ausgeführt werden, ist die Bank bei Fehlen ausdrücklicher anderslautender Kundeninstruktionen gehalten, Massnahmen zur Erleichterung der frühestmöglichen Ausführung des betreffenden Auftrags zu ergreifen, indem sie diese *Limitaufträge* unverzüglich derart bekannt macht, dass sie anderen Marktteilnehmenden leicht zugänglich sind. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn ein solcher *Limitauftrag* an einen *Handelsplatz* oder eine organisierte Handelsplattform ausserhalb der Europäischen Union übermittelt wird. Bei besonders grossen Aufträgen behält sich die Bank das Recht vor, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob der betreffende *Limitauftrag* vollumfänglich publik gemacht werden soll.

d Exchange Traded Funds (ETF)

Um Abwicklungsprobleme zu vermeiden, kann die Bank von dem in Abschnitt 2.4 festgelegten Grundsatz zur Auswahl des besten *Ausführungsplatzes* abweichen und die Ausführung von Verkaufsaufträgen für ETF-Anteile am selben *Ausführungsplatz* platzieren wie den ursprünglichen Kaufauftrag.

3.2 Anleihen und strukturierte Produkte

a Der Begriff «Anleihen und strukturierte Produkte» bezieht sich auf folgende *Finanzinstrumente*: Anleihen und strukturierte Produkte mit Ausführung an einem *Handelsplatz* mit einem *Preisanfrage-Handelssystem* (request for quote system, *RFQ*) oder ausserhalb eines *Ausführungsplatzes* (over-the-counter, *OTC*).

b Ausführungsstrategie

Analog zu den börsengehandelten Wertpapieren und Derivaten steht es der Bank frei, den Auftrag mithilfe einer Strategie oder eines Ansatzes auszuführen, die/der ihrer Ansicht nach im besten Interesse der Kundin oder des Kunden liegt, sofern keine spezifischen Kundeninstruktionen vorliegen. So kann die Bank beispielsweise beschliessen, einen Auftrag für US-Anleihen nicht in den europäischen Morgenstunden auszuführen, da die US-Liquiditätsgeber dann nicht am Markt präsent sind.

Sofern das Produkt nicht ausschliesslich durch einen einzigen Emittenten angeboten wird, bemüht sich die Bank nach Möglichkeit, bei mehreren anerkannten Gegenparteien Preisofferten einzuholen, um den Auftrag zum bestmöglichen Preis auszuführen. Hinweis: Bei weniger liquiden Instrumenten kommt möglicherweise nur ein Liquiditätsgeber infrage, sodass möglicherweise nur ein einziger Preis für den Handel verfügbar ist. Bei Aufträgen über illiquide Instrumente steigt der Stellenwert des Ausführungsfaktors «Wahrscheinlichkeit der Ausführung». Allenfalls muss der erste gebotene Preis akzeptiert werden, ohne dass Gelegenheit zur Einholung oder Anfrage weiterer Preise besteht.

c *Limitaufträge* Anleihen

Unter Berücksichtigung der Haupthandelszeiten des jeweiligen Finanzinstrumentes gibt die Bank einen *RFQ* auf, sobald die von ihren Gegenparteien angegebenen Preise wahrscheinlich eine Ausführung ermöglichen. Als Alternative können *Limitaufträge* einem Broker zur Überwachung und Ausführung übergeben werden.

3.3 Massgeschneiderte Strukturierte Produkte

a Massgeschneiderte Strukturierte Produkte sind auf individuelle Kundenbedürfnisse/Anlagestrategien zugeschnitten und werden ausserbörslich (*OTC*) direkt mit dem Emittenten gehandelt.

b Ausführungsstrategie

Bei LGT Dual Currency Investments (LGT DCI) und LGT Precious Metal Linked Investments fungiert die Bank als Emittentin des Produkts, sodass keine weiteren Angebote eingeholt werden können. Die Bank überprüft die Redlichkeit des der Kundin bzw. dem Kunden gebotenen Preises, indem sie Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Produkt verwendet wurden, und – sofern möglich – den Preis mit demjenigen von ähnlichen oder vergleichbaren Produkten vergleicht.

Bei von externen Emittenten angebotenen massgeschneiderten strukturierten Produkten bemüht sich die Bank nach Möglichkeit, eine Reihe von Preisen von mehreren anerkannten Gegenparteien einzuholen, um der Kundin oder dem Kunden eine Emittentenauswahl zu präsentieren und die Redlichkeit des ihr bzw. ihm gebotenen Preises zu überprüfen. Die Kundin oder der Kunde kann der Bank Instruktionen zur Ausführung des Geschäfts mit einem bestimmten Emittenten erteilen. In diesem Fall gilt die bestmögliche Ausführung für massgeschneiderte strukturierte Produkte automatisch als gegeben und erfüllt.

3.4 OTC-Derivate auf Devisen bzw. Edelmetalle

a Der Begriff «*OTC-Derivate auf Devisen bzw. Edelmetalle*» bezieht sich auf folgende *Finanzinstrumente*: Forwards, Swaps, Optionen, Akkumulatoren/Dekumulatoren, Target Accrual Redemption Forwards (TARF) und Pivot TARF auf Währungen und Edelmetalle sowie Non-deliverable Forwards (NDF) und Non-deliverable Optionen (NDO) auf Währungen.

b Ausführungsstrategie

Die LGT Bank AG ist ein eingetragener *Systematischer Internalisierer (SI)* für die betreffenden Anlageklassen und handelt daher im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Somit ist die LGT Bank AG der *Ausführungsplatz* für entsprechende Transaktionen. Ferner bedeutet dies, dass die von ihr gestellten Preise ihre eigenen Preise sind (LGT Preise) und die Bank keine Order-Routing-Entscheidung für die Kundin oder den Kunden trifft. Die Bank überprüft die Redlichkeit des der Kundin bzw. dem Kunden gebotenen Preises, indem sie Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Produkt verwendet wurden, und – sofern möglich – den Preis mit demjenigen von ähnlichen oder vergleichbaren Produkten vergleicht.

c Preisanfrage

Die Bank bietet ihren Kundinnen und Kunden auf Anfrage einen Preis. Solche Preisangebote sind nur kurzzeitig bindend und gelten ausschliesslich für einen marktgängigen Betrag. Der Zeitraum und der marktgängige Betrag hängen von der Marktvolatilität und der Marktliquidität der einzelnen *Finanzinstrumente* ab. In Abhängigkeit dieser Faktoren muss die Bank den gebotenen Preis möglicherweise anpassen oder den Auftrag ablehnen. Die LGT wendet diese sogenannte «Last Look»-Regel symmetrisch an. Das heisst, dass der Preis angepasst bzw. der Auftrag abgelehnt wird, unabhängig davon, ob die Preisbewegung ausserhalb der definierten Bandbreiten zugunsten der LGT oder zugunsten der Kundin bzw. des Kunden ausfällt.

d Limitauftrag

Die Bank trifft alle angemessenen Massnahmen, um den Auftrag bei Erreichen des Limits prompt auszuführen. Eine Garantie für die Ausführung zu einem bestimmten Preis besteht insbesondere in einer ungewöhnlichen Situation oder bei extremen Preis- und Zinsbewegungen jedoch nicht.

e Pre-Hedging

Die Bank kann vor oder zeitgleich mit der Ausführung eines Kundenauftrages eigene Geschäfte abschliessen, um das Risiko der Bank in Erwartung der Ausführung eines Kundenauftrags zu steuern (mitunter als «Pre-Hedging» bezeichnet). Solche Pre-Hedging-Aktivitäten können den Handel mit denselben OTC-Derivaten, dem zugrunde liegenden Währungspaar oder anderen korrelierten Produkten oder Währungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beinhalten. Pre-Hedging kann zu Gewinnen oder Verlusten für die Bank führen. Die Bank führt Pre-Hedging-Aktivitäten in einer Weise durch, die nicht darauf abzielt, Kundinnen und Kunden zu benachteiligen und/oder die regulären Preisbildungsmechanismen des Marktes zu stören oder zu beeinträchtigen.

3.5 Andere OTC-Derivate

a Der Begriff «andere *OTC-Derivate*» bezieht sich unter anderem auf folgende *Finanzinstrumente*: OTC-Optionen auf Anleihen und Aktien, Zinsswaps (Interest Rate Swaps), Credit Default Swaps, Total Return Swaps sowie Akkumulatoren/Dekumulatoren auf Aktien.

b Ausführungsstrategie

Bei anderen *OTC-Derivaten* agiert die LGT Bank AG als *Riskless Principal*. Wenn die Bank von einer Kundin oder einem Kunden den Auftrag zum Handel in derartigen Derivaten erhält, bemüht sie sich nach Möglichkeit, verschiedene Preise von mehreren anerkannten Gegenparteien einzuholen, um zum bestmöglichen Preis zu handeln. Als Alternative kann die Bank die Redlichkeit des der Kundin bzw. dem Kunden gebotenen Preises überprüfen, indem sie Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Produkt verwendet wurden, und – sofern möglich – den Preis mit demjenigen von ähnlichen oder vergleichbaren Produkten vergleicht.

4 Überwachung und Überprüfung

Die Bank setzt ein internes Governance-Rahmenwerk und ein Kontrollverfahren ein, um die Wirksamkeit der Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Aufträgen zu überwachen. In regelmässigen Abständen prüft sie zudem, ob die von ihr gewählten *Ausführungsplätze* zu bestmöglichen Ergebnissen führen. Je nach Art der *Finanzinstrumente* setzt die Bank Tools und Daten von externen Dienstleistern zur Überwachung der Ausführungsgrundsätze ein und/oder führt stichprobenbasierte Kontrollen durch. Weitere Angaben finden sich in den Berichten zur Ausführungsqualität auf der Website der Bank.

Werden Aufträge zur Ausführung an Drittbroker (einschliesslich Tochtergesellschaften) weitergeleitet, so unterliegen diese einem sorgfältigen Auswahl- und Bewilligungsverfahren. Zudem überprüft die Bank die Ausführungsqualität dieser Broker in regelmässigen Abständen.

Die Grundsätze zur Auftragsausführung und die Vorkehrungen zur Auftragsausführung werden jährlich sowie immer dann überprüft, wenn eine wesentliche Veränderung eintritt, welche die Bank daran hindert, bei der Ausführung ihrer Kundenaufträge nachhaltig das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Die Bank informiert ihre Kundinnen und Kunden über wesentliche Änderungen ihrer Vorkehrungen oder ihrer BEP durch Veröffentlichung einer aktualisierten Fassung auf ihrer Website www.lgt.com/de/publikationen/downloads/.

5 Schlussbemerkungen

5.1 Störungen des Marktes oder Handelssystems

Kommt es beispielsweise durch Ausfälle von technischen Systemen oder Probleme mit dem Zugang zu technischen Systemen zu Störungen des Marktes oder der bankeigenen Systeme, kann es nach Auffassung der Bank unmöglich oder unangebracht sein, Aufträge in der in dieser BEP festgelegten Art und Weise auszuführen. In diesem Fall ergreift die Bank alle angemessenen Massnahmen, um auf anderem Weg das bestmögliche Ergebnis für die Kundin oder den Kunden zu erzielen.

5.2 Stornierungen

Wird dem Konto ein Betrag unter Vorbehalt des effektiven Zahlungseingangs gutgeschrieben, kann die Bank die Kontogutschrift nachträglich wieder stornieren. Dabei ist es unerheblich, wie viel Zeit seit der Buchung auf dem Konto/Depot verstrichen ist. Dasselbe gilt für Depotwerte, die unter Vorbehalt der effektiven Lieferung der Wertpapiere in das Depot der Kundin bzw. des Kunden eingebucht wurden, sowie für irrtümliche oder falsche Konto- und Depotbuchungen. Die Kundin oder der Kunde nimmt billigend zur Kenntnis, dass die Bank derartige Korrekturbuchungen vornehmen darf, ohne sie bzw. ihn vorab zu konsultieren. Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung/Kreditlimite vorliegt oder welche Kontosaldi bzw. Depotwerte betreffen, die unter Vorbehalt des effektiven Zahlungseingangs bzw. der effektiven Lieferung der Wertpapiere gutgeschrieben worden sind, sofern die entsprechende Zahlung/Wertpapierlieferung noch aussteht.

5.3 Unvorhergesehene Ereignisse

Bei der bestmöglichen Ausführung handelt es sich um einen Prozess, nicht um ein Ergebnis. Somit gilt: Bei der Ausführung von Aufträgen für ihre Kundinnen und Kunden handelt die Bank im Sinne der vorliegenden Grundsätze. Die Bank kann aber nicht garantieren, dass unter allen Umständen und in jedem Fall das bestmögliche Ergebnis erzielt wird. Aufgrund der relativen Bedeutung der verschiedenen Ausführungsfaktoren kann es bei einzelnen Geschäften zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

6 Definitionen

Finanzinstrumente – Die in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU definierten Instrumente.

FX/PM-Spot-Geschäft – Vereinbarung zwischen der Bank und der Kundin oder dem Kunden zum Ankauf von einer Währung/einem Edelmetall und gleichzeitigen Verkauf einer anderen Währung/eines anderen Edelmetalls zu einem vereinbarten Preis mit Abwicklung am Kassadatum (Spot Date).

Primärmarkt – Der Teil des Kapitalmarkts, an dem die Ausgabe neu emittierter Wertpapiere erfolgt. Der Hauptschwerpunkt liegt auf der Neuemission von Anleihen, Aktien und strukturierten Produkten sowie auf der Zeichnung und Rücknahme von Anlagefonds, Hedge Funds und Private-Equity-Transaktionen.

Ausführungsplatz – Ein geregelter Markt (RM), ein multilaterales Handelssystem (MTF), ein organisiertes Handelssystem (OTF), ein Systematischer Internalisierer (SI) oder eine organisierte Handelsplattform ausserhalb der Europäischen Union.

Handelsplatz – Ein geregelter Markt (RM), ein multilaterales Handelssystem (MTF) oder ein organisiertes Handelssystem (OTF).

OTC – Der Begriff ist die Abkürzung für «Over-the-Counter» und steht für den Handel von *Finanzinstrumenten* ausserhalb eines *Ausführungsplatzes*.

Multilaterales Handelssystem (MTF) – Ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von *Finanzinstrumenten* innerhalb des Systems und nach nicht-diskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag gemäss Titel II der Richtlinie 2014/65/EU führt.

Limitauftrag – Ein Auftrag zum An- oder Verkauf eines *Finanzinstruments* innerhalb eines festgelegten Kurslimits oder besser und in einem festgelegten Umfang.

Geregelter Markt (RM) – Ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von *Finanzinstrumenten* innerhalb des Systems und nach seinen nicht-diskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf *Finanzinstrumente* führt, die gemäss den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäss und gemäss Titel III der Richtlinie 2014/65/EU funktioniert.

Organisiertes Handelssystem (OTF) – Ein multilaterales System, bei dem es sich nicht um einen geregelten Markt oder ein MTF handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag gemäss Titel II der Richtlinie 2014/65/EU führt.

Systematischer Internalisierer (SI) – Eine Wertpapierfirma, die in organisierter und systematischer Weise häufig in erheblichem Umfang Handel für eigene Rechnung treibt, wenn sie Kundenaufträge ausserhalb eines geregelten Marktes oder eines MTF bzw. OTF ausführt, ohne ein multilaterales System zu betreiben.

Smart Order Routing (SOR) – Technologien, die zum Zeitpunkt der Auftragsausführung die bestmöglichen Marktpreise verschiedener *Ausführungsplätze* und *Systematischer Internalisierer* berücksichtigen.

Preis-anfrage-Handelssystem (RFQ) – Ein Handelssystem, bei dem in Reaktion auf eine Preis-anfrage eines oder mehrerer Mitglieder oder Teilnehmer eine oder mehrere Preisofferten abgegeben werden. Die Preisofferte ist ausschliesslich durch das anfragende Mitglied bzw. den anfragenden Teilnehmer ausführbar. Das anfragende Mitglied bzw. der anfragende Teilnehmer kann ein Geschäft abschliessen, indem es/er die auf Anfrage bereitgestellte(n) Preisofferte(n) annimmt.

VWAP – Der volumengewichtete Durchschnittspreis (Volume Weighted Average Price, VWAP) ist eine gängige Handels-Benchmark, die den Durchschnittspreis ausdrückt, zu dem ein *Finanzinstrument* während eines festgelegten Zeitraums gehandelt wurde, und dabei sowohl Volumina als auch Preise berücksichtigt.

Riskless Principal – Die Bank schliesst zeitgleich mit dem Kundenauftrag ein Gegengeschäft ab, sodass die Bank zu keiner Zeit einem Marktrisiko ausgesetzt ist.